



**Gemeinde Flurlingen**

# **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)**

vom 27. Oktober 2000

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
<b>II. BENUTZUNGSGEBÜHR</b>	<b>4</b>
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen	4
Art. 7 Zuschläge / <i>Zuschüsse</i>	5
Art. 8 Reduktion	5
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung	5
<b>III. ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>	<b>6</b>
Art. 11 Gebührenpflicht	6
Art. 12 Bemessung	6
Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall	6
<b>IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 16 Schuldner	7
<b>V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	<b>7</b>
Art. 17 Rechnungstellung	7
Art. 18 Fälligkeit	7
Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	7
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 20 Rekursrecht	8
Art. 21 Inkrafttreten	8

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Flurlingen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

### **Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

<sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **Art. 3 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## II. BENUTZUNGSGEBÜHR

### Art. 4 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

### Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern

u n d

- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

### Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Wohnzone 1.2	Gewicht 1
Wohnzone 1.6	Gewicht 1.5
Wohnzone 2.0	Gewicht 2
Kernzone B 1.6 / 2.0	Gewicht 1.5 / 2
Kernzone A	Gewicht 3
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3
Gewerbezone	Gewicht 4

Industriezone Gewicht 5

Strassen, Hartbelagsflächen etc. Gewicht 5

<sup>2</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

<sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

## **Art. 7 Zuschlüge**

<sup>1</sup> Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

## **Art. 8 Reduktion**

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

## **Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

## **Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

#### Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

#### Art. 12 Bemessung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche ( $m^2$  Parzellenfläche).

<sup>2</sup> Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 6 festgelegten Faktoren.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 9.-- (indexiert) je  $m^2$  gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 2000 (Zürcher Wohnbaukostenindex 105,1). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

*Berechnung: Parzellenfläche ( $m^2$ ) x Gewicht (Art. 6) x Gebühr (Fr. 9.--, indexiert)*

<sup>4</sup> Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 15 massgebend.

<sup>5</sup> Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung bewilligten Anschlüsse an die Siedlungsentwässerungsanlagen, werden gemäss der alten Verordnung vom 28. März 1969 abgerechnet.

<sup>6</sup> Bei Um- und Ausbauten innerhalb des bestehenden Gebäudeprofils (wobei Dachaufbauten zulässig sind) und zusätzliche unterirdische und besondere Gebäude (gemäss § 269 und § 273 PBG) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>7</sup> Bei An- und Neubauten auf teilweise überbauten Grundstücken wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Diese berechnet sich gemäss dieser Gebührenverordnung, abzüglich bereits geleistete Anschlussgebühren (Basiswert 1939, indexiert). Allfällige Rückzahlungen werden keine geleistet.

#### Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

### **Art. 16 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **Art. 17 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgreichem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Art. 18 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

### **Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Gebührenverordnung vom 28. März 1969 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Beschlossen durch:

Gemeinderat Flurlingen am 6. September 2000

Gemeindeversammlung Flurlingen am 27. Oktober 2000